

## Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes in Hessen

Wie kann eine gute Umsetzung gelingen?

Informationsveranstaltung des Main-Kinzig-Kreises

am 18. September 2019 in Gelnhausen

## Herausforderungen für alle Ausbildungspartner

- Zwei Jahre generalistische berufsfachschulische Ausbildung mit Zwischenprüfung
- Pflicht-, Vertiefungs- und weitere Einsätze beim Träger der praktischen Ausbildung und kooperierenden Betrieben (Kooperationsverträge)
- Ausbildungsverbünde
- Wahlmöglichkeit Spezialabschlüsse
- Neue Ausbildungsfinanzierung (Fonds, Umlage, zuständige Stelle)
- neue Anforderungen: 10% Praxisanleitung, Praxisausbildungsplan, Qualifikationsanforderungen Praxisanleiter und Lehrkräfte
- Akademisches berufszulassendes Pflegestudium als neues Ausbildungsangebot für Abiturienten (Konkurrenz?)

## Faktoren für ein gutes Gelingen

Gemeinsame Verantwortung für die Fachkräftesicherung heißt auch gemeinsame Verantwortung bei der Umsetzung der neuen Ausbildung und der Entwicklung des Studiums.

Die Partner sollten sich gemeinsamen Zielen verpflichtet fühlen, z.B. Sicherstellung einer fristgerechten Umsetzung oder die Vermeidung von Rückgängen bei Ausbildungsangeboten.

Trouble-shooter-Strukturen werden benötigt, um während der Umsetzung auftauchende Problemstellungen oder Einzelfälle angemessen einer Bearbeitung zuführen zu können

## Faktoren für ein gutes Gelingen

Diesen Zielen folgend sollten die Partner eine lösungsorientierte Haltung bei Abstimmungen, Vereinbarungen oder Verhandlung anstreben, um zu möglichst konsensgetragenen Lösungen zu kommen.

Konkurrenzen sollten überwunden werden, für alle Versorgungssektoren ergeben sich viele Änderungen, die nur gemeinsam bewältigt werden können.

Die Aufgabe die vor uns liegt heißt auch:

Es muss zusammenwachsen, was zusammengehört!

## Zielsetzung des Workshops am 2.10.2018

Auftakt: Alle Partner einbinden, um die konkreten Umsetzungsschritte für die neue Ausbildung vorzubereiten.

Darstellung der konkreten Regelungsbedarfe, die mit dem PfIBG, der PflAPrV und der PflAFinV in den Bereichen Finanzierung und Statistik, Ausbildung, Studium, Beratung und Begleitung entstehen.

Diskussion und Abstimmung: In welchen Arbeitsstrukturen zwischen den Ausbildungspartner soll die Implementierung des Gesetzes umgesetzt werden?

Welche Begleitungsstrukturen zur Unterstützung der Einführung der neuen Ausbildung sind denkbar/notwendig?

# Arbeitsstruktur

## HMSI Geschäftsführung

Landesweites Koordinierungsgremium  
 Mitglieder: HMWK, HKM, RP DA, RP GI, Altenpflegeverbände, HKG, Pflege-/Krankenkassen, KSpV, Pflegeschulen, FB-Pflege (Vorstände), Landespflegerat, LSV, Gewerkschaften. . .

Mandatierte Mitglieder, zuständige Stelle und Finanzierungspartner	<b>Finanzierung</b>	Offen: Betriebe, Schulen, RPDA, HMSI	<b>Ausbildung</b>	Offen: Hochschulen, RPDA, HMWK, HMSI	<b>Studium</b>	Offen: BafzA, HMSI, Schulen, Betriebe	<b>Unterstützung</b>
	§30, §31 PflBG Abstimmung von Verfahren  Rahmenvereinbarung pauschalierbare Kosten?  §12 (3) PflAFinV Umlage amb. Dienste ...		§ 6 (2) PflBG Rahmenlehrplan  § 6 (5) PflBG Zwischenprüfung  § 7 (5) PflBG Geeignetheit Praxiseinsatz  §7 (6) PflBG Ombudsstelle  § 9 (3) PflBG Lehrerqualifikation		§ 38 (2) PflBG Akkreditierung  § 38 (3) PflBG Praxisbegleitg./ praktische Lerneinheiten  § 31 (1) PflAPrV Praxisanleitg. Geeignetheit Praxisprüfer Studium und Nachqualifizierung Lehrkräfte ....		Entwicklung von Angeboten  Schulcurricula  Kooperationsverträge  Ausbildungsdatenbank  Regionale Vernetzung  Ausbildungsverbünde ...

## Themenbereich Finanzierung Gesetzgeberische Erfordernisse

§ 26 Abs. 4 PfIBG: zuständige Stelle für den Landesfonds

§ 30 Abs. 1/§ 31 PfIBG: zuständige Behörde des Landes für die Budget-  
und Verfahrensvereinbarung nach § 33 Abs. 6 PfIBG

§ 36 PfIBG: Geschäftsführung Schiedsstelle



Verordnung zur Umsetzung des PfIBG ist zum 19.01.2018 In Kraft getreten, das Regierungspräsidium Gießen ist zuständige Stelle, zuständige Behörde und Geschäftsführung der Schiedsstelle  
Regierungspräsidium Darmstadt übernimmt auch für die neue Ausbildung den Vollzug analog zu allen anderen GFB in Hessen

## Themenbereich Finanzierung Gesetzgeberische Erfordernisse

Für die Finanzierung muss eine Sondervermögen errichtet werden  
Dies ist nur durch Gesetz möglich und in Vorbereitung

Rein rechtstechnische Notwendigkeit (Bund gibt vor)

Sondervermögen kann nur vom Land errichtet werden

Sondervermögenerrichtungsgesetz wird lediglich die nach Haushaltsrecht  
technisch notwendigen Regelungen treffen, wurde im Juni 2019 als  
Fraktionsgesetz in den Landtag eingebracht



## Themenbereich Ausführungsgesetz zum PfIBG

Es bedarf darüber hinaus noch

- Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Pflegeschulen (Qualifikation Lehrkräfte und Schulleitung, Lehrer-Schüler-Relation, Geeingetheit von Praxiseinsätzen, Übergangsregelungen)
- Pflegeschulenstatistikverordnung (Schülerstatistik und Statistik nach der Pflegefinanzierungsverordnung)
- Verordnung zur Umsetzung der Öffnungsklauseln zum Pflegestudium (Qualifikation Praxisanleitungen in der hochschulischen Ausbildung, Qualifikation von Praxisprüfern in der Übergangsfrist)

## Themenbereich berufliche Ausbildung

### § 6 Abs. 2 PflBG: Rahmenlehrplan

➔ Nach dem Entwurf der Verordnung zur Umsetzung des PflBG ist das HMSI zuständig für den Erlass der Rahmenlehrpläne auf der Basis der Empfehlungen der Fachkommission nach § 53 PflBG i.v.m. § 51 PflAPrV.

Die Fachkommission nach § 53 PflBG wird bis zum Sommer 2019 einen Rahmenlehrplan vorlegen. Dann ist zu entscheiden, ob noch ein Landesrahmenlehrplan gemacht werden muss (Rahmenlehrplankommission auf Landesebene?)

Weiterer Unterstützungsbedarf? (Aufgabe der AG Unterstützung)

## Themenbereich berufliche Ausbildung

### § 6 Abs. 5 PfIBG i.V.m. § 7 PfiAPrV:

Zwischenprüfung nach 2/3 der Ausbildungszeit. Das Näherer zur Zwischenprüfung regeln die Länder.

Die Zwischenprüfung hat keine berufsrechtliche Bedeutung, sie wird nicht bei der Jahresnotenermittlung berücksichtigt und stellt auch nicht die staatliche Prüfung in der Helferausbildung dar. Sie dient ausschließlich der Feststellung des Lernstands des Auszubildenden und der Entscheidung, ob und welche Unterstützungsangebote im dritten Ausbildungsjahr zur Absicherung des Prüfungserfolgs angeboten werden.

Deshalb obliegt die Durchführung der Zwischenprüfung den Pflegeschulen Umstieg in Helferausbildung und Absolvieren der Helferprüfung wie bisher möglich nach mindestens 18 Monaten Ausbildungszeit

## Themenbereich berufliche Ausbildung

### § 7 Abs. 5 PfIBG i.V.m. § 4 PfiAPrV:

Die Geeignetheit von Trägern der praktischen Ausbildung (KH, amb./stat. Einrichtungen) und der weiteren Kooperationsbetriebe für die Pflichteinsätze in speziellen Bereichen bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Pflegeschulen).

Eine Praxisanleitung ist im Umfang von 10% der praktischen Ausbildungszeit sicherzustellen (also je Pflichteinsatz).

Die Qualifikation der Praxisanleitung (300 Stunden, jährliche Fortbildungspflicht von 24 Std.) ist vom Kooperationsbetrieb gegenüber der Schule nachzuweisen (Schulakten) und bei der Bestellung des Prüfungsausschusses gegenüber dem RP Darmstadt.

## Themenbereich berufliche Ausbildung

### § 7 Abs. 6 PfIBG Ombudsstelle

Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 eingerichtet wird.

Das Land wird keine Ombudsstelle schaffen, die ausschließlich bei der zuständigen Stelle der Finanzierung anzusiedeln wäre, könnte also nur Fragen der Höhe des Ausbildungsgehalts klären, das kann auch das RP GI im Zuge der Umsetzung der Finanzierung (angemessene Ausbildungsvergütung).

## Themenbereich berufliche Ausbildung

### § 9 Abs. 3 PfIBG: Mindestanforderung Pflegeschulen und Übergangsregelungen Qualifikation Lehrkräfte

Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Sie können für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts befristet bis zum 31.12.2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulbildung nicht oder nur für eine Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.



Verordnung zur staatlichen Anerkennung der Pflegeschulen

## Themenbereich berufliche Ausbildung

### § 59 Abs. 5 PfIBG i.V.m. § 1 Abs. 7 PflAPrV:

Die zuständige Behörde weist die Auszubildenden auf die Möglichkeit der Ausübung des **Wahlrechts** nach § 59 Abs. 2 oder Abs. 3 PfIBG schriftlich oder elektronisch so rechtzeitig hin, dass der Auszubildende das Wahlrecht innerhalb der Frist nach § 59 Abs. 5 Satz 1 ausüben kann.

In Hessen werden die Schulen diese Aufgabe übernehmen, die AG Unterstützung wird ein gemeinsames Merkblatt zum Wahlrecht entwickeln, das an die Auszubildenden bei der Bewerbung und zum nach § 59 Abs. 2 und 3 PfIBG festgelegten Zeitpunkt ausgegeben wird und zu quittieren ist.

## Themenbereich berufliche Ausbildung

### § 9 PflAPrV staatliche Abschlussprüfung

Für die neue Pflegeausbildung werden zentrale schriftliche Abschlussprüfungen eingeführt (jeweils 4. und 30. KW)

Zentrale Abschlussprüfungen führen dazu, dass die Schulen ihre Kurse nicht mehr beliebig anfangen können, sondern um die Auflage sicherzustellen, dass die Prüfungen innerhalb der letzten drei Monate der Ausbildung abgeschlossen sein müssen, somit in der Regel:

Beginn der Ausbildung im März und April für die Prüfung im Frühjahr (4. KW)

Beginn der Ausbildung im September und Oktober für die Prüfung im Herbst (30. KW)

RP Darmstadt wird entsprechende AG Aufsichtsarbeiten nach dem PflBG zeitnah etablieren



## Themenbereich Begleitung/Beratung/Unterstützung

### § 54 PfIBG i.V.m. § 60 PflAPrV:

Beratung, Aufbau unterstützender Angebote durch Bundesinstitut für  
Berufsbildung und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche  
Aufgaben

- ➔ - regionale sektorübergreifende Informationsveranstaltungen zur neuen Ausbildung
- regionale sektorübergreifende ergänzende Arbeitsgruppen als Angebot für die Pflegeschulen und Praxisanleitungen (Schulen und Betriebe)
- flankierende Maßnahmen (z.B. AG Unterstützung, Förderprogramm nach § 54 PfIBG zur Anschubfinanzierung regionaler Ausbildungsverbände, Koordinierung der Einsätze)

## Lernortkooperation

Das BiBB hat einen Expertenworkshop zum Thema Kooperationsverträge durchgeführt.

Kooperationsverträge richten sich grundsätzlich nach dem BGB. Zur Vorbereitung des Workshops wurden von verschiedene Trägern Beispiele von Kooperationsverträgen zusammengetragen. Diese Sammlung soll den Pflegeschulen und den Verbänden der TpA zur nach juristischer Prüfung durch das BiBB zu Verfügung gestellt werden.

## Lernortkooperation

Der TpA ist verpflichtet, zu Beginn der Ausbildung über Kooperationsverträge zu anderen Praxisstellen und der Schule einen Ausbildungsplan für die Praxis zu erstellen.

Diese Aufgabe kann bei Trägeridentität auf die Pflegeschule delegiert werden oder

durch Vereinbarung (Kooperationsvertrag) in Einvernehmen mit einer Pflegeschule durch diese übernommen werden.

## Lernortkooperation

Kann auf verschiedene Weise organisiert werden:

- Kooperationsverträge zwischen den beteiligten Praxiseinrichtungen und Pflegeschulen.
- Kooperationsverträge im Delegationsprinzip durch die Pflegeschule.
- Kooperationsverträge im Übertragungsprinzip durch die Pflegeschule.

Ziel: Entwicklung von regionalen Ausbildungsverbänden zur Verstetigung der Lernortkooperation.

Setzt voraus:

Überwindung von Konkurrenzen, regional abgestimmter Start von Ausbildungskursen verschiedener Pflegeschulen und Klärung, dass eine Abstimmung zu den praktischen Ausbildungsplänen erfolgt (wann ist wer wo?).

## Lernortkooperation

- Die Ausgleichszuweisungen (z.B. Anteil Pauschale Praxisanleitung) sind vom TpA an die weiteren an der Ausbildung beteiligten Praxiseinrichtungen (Pflichteinsätze) weiterzuleiten. Hierzu müssen in den Kooperationsverträgen Bestimmungen getroffen werden.
- Ausgleichszuweisungen sind kein Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches und auch kein Entgelt von dritter Seite für die an die Auszubildenden erbrachten Ausbildungsleistungen.
  - Pflegeschulen: § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG, bei TpA: § 4 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa UStG
  - Uneingeschränkte Rechtssicherheit nur durch verbindliche Auskunft über die steuerliche Beurteilung nach § 89 Abs. 2 Abgabenordnung des örtlichen Finanzamtes möglich (sagt HMdF)

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!